

Susigä Griech

VEREINSSTATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name **Art. 1**
Unter dem Namen «**Susigä Griäch**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz **Art. 2**
Der Verein hat seinen Sitz in 3700 Spiez.

Zweck **Art. 3**
Der Verein hat folgenden Zweck:
a) Förderung von persönlichen Kontakten untereinander,
b) Betätigung an gesellschaftlichen Ereignissen und Veranstaltungen;

II. MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder **Art. 4**
Mitglieder des Vereins können nur männliche natürliche Personen werden.

Aufnahme **Art. 5**
Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erworben. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Beschluss ist endgültig.

Austritt **Art. 6**
Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Ausschluss	<u>Art. 7</u> Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, a) wenn das Verbleiben des Mitgliedes das Ansehen oder wichtige Interessen des Vereins gefährdet b) aus wichtigen Gründen Ein von der Mitgliederversammlung ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	<u>Art. 8</u> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag innert einer mit 2. Mahnung angesetzten Zahlungsfrist nicht entrichtet.
Stellung ausgeschiedener/ausgeschlossener Mitglieder	<u>Art. 9</u> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.
Ehrenmitglieder	<u>Art. 10</u> Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

III. ORGANISATION

Organe	<u>Art. 11</u> Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
A. Die Mitgliederversammlung	
Mitgliederversammlung	<u>Art. 12</u> Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.
Stellvertretung	<u>Art. 13</u> Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
Beschlüsse	<u>Art. 14</u> Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident und bei seiner Abwesenheit der Stellvertreter den Stichentscheid.
Traktanden	<u>Art. 15</u> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Mitgliederversammlung dies beschliessen.
a.o. Mitglieder-	<u>Art. 16</u> Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung

versammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Art. 17

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- a) die Änderung der Statuten;
- b) die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- e) die Entlastung des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

B. Der Vorstand

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig.

Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Rechnungsführer. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 19

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Einberufung

Der Vorstand kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 21

Beschlüsse

Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 22

Zuständigkeit

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- a) die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- b) die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung;
- d) die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Ernennung von Ersatzmitgliedern des Vorstands gemäss Art. 19 dieser Statuten;
- f) die Bildung von Kommissionen für besondere;
- g) die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen;
- h) die Organisation von Veranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 23

Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.

Art. 24

Rechnungsführer

Der Rechnungsführer ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden des Vorstandes.

Art. 25

Beratungsstelle

Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen eine Beratungsstelle beiziehen. Die der Beratungsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Beratungsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht des Präsidenten.

C. Rechnungsrevisoren

Revisoren	<u>Art. 26</u> Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Bilanz und die Jahresrechnung, erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung des Rechnungsführers.
-----------	--

IV. FINANZEN

Rechnungsjahr	<u>Art. 27</u> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr und schliesst erstmals per 31.12. 2009.
Beiträge u. Haftung	<u>Art. 28</u> Der Mitgliederbeitrag ist begrenzt und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann auch die Möglichkeit einer lebenslänglichen Mitgliedschaft samt entsprechendem Mitgliederbeitrag beschliessen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Schulden des Vereins besteht nicht.
Vereinsmittel	<u>Art. 29</u> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Revision	<u>Art. 30</u> Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
Auflösung	<u>Art. 31</u> Die Auflösung des Vereins erfordert die Traktandierung für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
Liquidation	<u>Art. 32</u> Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Annahme	<u>Art. 33</u> Diese Statuten werden an der Gründungsversammlung vom 27.2.2009 durch die Gründungsmitglieder angenommen und treten per sofort in Kraft.
---------	---

Verein Susigä Griäch

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Patrick Baumer

Daniel Jordi